

TIPP



WASSERSCHATZ

Ein Handbuch zur Umsetzung der WRRL
Kuratorium Wald (Hrsg.) 76 Seiten, EUR 10,-
Bestelladresse: Kuratorium Wald, 1080 Wien,
Alser Straße 37/16, T 0043/(0)1/406 59 38

Eckdaten und Ziele der WRRL

- Seit 22. 12. 2000 als europäisches Gesetz in Kraft (RL 2000/60/EG)
 - Seit Dezember 2003 in österreichisches Recht umgesetzt
 - Ziel: Erreichung des guten Zustandes / des guten Potenzials für alle Gewässer bis 2015
 - Verschlechterungsverbot: Eine Verschlechterung der Gewässer ist zu verhindern
 - Verbesserungsgebot
 - Einstufung der Gewässer: Sehr guter-guter-mäßiger-unbefriedigender/schlechter Zustand. Zusätzliche Kategorie: Erheblich veränderter Wasserkörper: der gute ökologische Zustand kann nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln wieder hergestellt werden.
 - IST-Bestandsanalyse im April 2005 erstmals der Öffentlichkeit präsentiert
 - Gewässer werden in Flusseinzugsgebiete zusammengefasst
 - Gewässerbewirtschaftungspläne für diese Gebiete sind zu erstellen
 - Aktive Beteiligung der Öffentlichkeit ist vorzusehen
 - Güteziele werden in Form der Qualitätszielverordnung festgelegt
 - Stufenweise Umsetzung der Umweltziele bis 2015 - 2021 - 2027
 - Das Wasserinformationssystem WISA gibt Auskunft zur WRRL
- Quelle: Umweltbundesamt

Tipp Die IST-Bestandsanalyse ist unter <http://publikationen.lebensministerium.at/> bzw. <http://wasser.lebensministerium.at/article/archive/5738/> abrufbar.

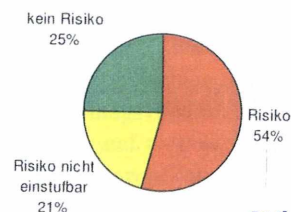
¹ Laut § 104a WasserRechtsGesetz. Aus Vortrag: Masterplan Wasserkraft - Potentiale und Grenzen der Wasserkraft, Dr. Veronika Koller-Kreimel & Mag. Gisela Ofenböck, BM f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Tagung Erneuerbare Energien - Chancen und Grenzen, 29.-30. Nov. 2007
2 Artikel 9 WRRL

Die Wasserrahmenrichtlinie

Die WRRL ist ein Meilenstein auf dem Weg zu einem einheitlichen Schutz aller europäischen Gewässer. Mit ihr hat die Wasserwirtschaft zum ersten Mal ein Instrument in der Hand, alle Gewässer - Flüsse, Seen, künstliche Gewässer und Grundwasser nach einheitlichen Kriterien zu untersuchen, zu bewerten und deren Qualität zu erhalten und zu verbessern. Die WRRL ermöglicht auch, das Verursacher- und Kostendeckungsprinzip für Wasserdienstleistungen anzuwenden.

Ziel der EU-Richtlinie ist es, den guten ökologischen Zustand für alle Gewässer zu erreichen, eine Verbesserung zu gewährleisten (Verbesserungsgebot) und eine Verschlechterung zu vermeiden (Verschlechterungsverbot). Die WRRL verbietet nicht grundsätzlich den weiteren Ausbau der Wasserkraft, sondern lediglich eine Verschlechterung des Gewässerzustandes. Käme es zu einem solchen, dann wäre Wasserkraftnutzung nur möglich, wenn übergeordnetes öffentliches Interesse und keine bessere Umweltoption gegeben sind¹.

IST-BESTANDSAUFNAHME. Einer der ersten Schritte zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie war die Erhebung des Ist-Zustandes aller Gewässer mit einem Einzugsgebiet (inkl. Schutzgebiete) größer als 100 km² (2005). In einem zweiten Schritt kamen jene Gebiete an die Reihe, die größer als 10 km² sind (2007). Dazu wurden die existierenden Belastungen in einer Risikoanalyse zusammengefasst, die sich auf eine mögliche Verfehlung des guten ökologischen Zustandes bezog: Fließgewässer und Grundwasserkörper wurden in Bezugseinheiten eingeteilt, die menschlichen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer festgestellt (Risikoanalyse) und eine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung vorgenommen: Herausgekommen ist, dass 27.147 Querbauwerke unsere Fließgewässer signifikant belasten, das ist eine Anlage pro 1,1 km, und die Stilllegung von etwa 25.000 ha Ackerfläche (1,8 % der Fläche Österreichs) für sechs Grundwasser-Sanierungsgebiete empfohlen wird. Herausgekommen ist



Risikoeinstufung der Fließgewässereinzugsgebiete über 10 km² lt. Ist-Bestandsanalyse 07

auch, dass ca. 54 % der Fließgewässer das Risiko haben, den guten Zustand zu verfehlen, 21 % haben ein nicht einstuftbares Risiko und nur 25 % weisen kein Risiko auf. Diese Ergebnisse dienen dem Aufbau eines Monitoringprogramms, das 2007 gestartet wurde und in dessen Rahmen der tatsächliche Zustand der Wasserkörper erhoben wird. Die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des guten Zustands sind bereits in Vorbereitung. Als Maßnahmenprogramm sollen sie 2009 im ersten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan verankert werden. Geschätzte Kosten für zusätzliche Maßnahmen: 138 Mio. EUR pro Jahr, Laufende Maßnahmen 1,419 Mrd. EUR/Jahr (Runder Tisch Wasser, April 2008).

FÜR DIE BEURTEILUNG des ökologischen Zustandes sind biologische, chemisch-physikalische und hydromorphologische Komponenten heranzuziehen. Um den guten ökologischen Zustand zu erreichen, darf dabei das Vorkommen gewässertypischer Organismen wie z. B. Fische, Wasserpflanzen, Algen und Makrozoobenthos nur geringfügig vom natürlichen, anthropogen unbeeinträchtigten Zustand abweichen.

WASSERNUTZUNG. Ein zentrales Element bei der Umsetzung der WRRL ist die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen. Die WRRL sieht vor, dass der Grundsatz der Kostendeckung bei Wasserdienstleistungen zu berücksichtigen ist. Dabei sollen auch umwelt- und ressourcenbezogene Kosten eingerechnet werden, um ausreichend Anreize für die Nutzer zu schaffen, Wasser effizient zu verwenden³. Mit den Berichten zur IST-Bestandsaufnahme wurde auch die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen in den Mitgliedsstaaten veröffentlicht.

KOSTENDECKUNG. Was unter Ressourcen- bzw. Umweltkosten zu verstehen ist, erläutert die WRRL leider nicht. Eine Mitteilung³ der Europäischen Kommission erklärt dies genauer: Umweltkosten sind demnach solche, die aufgrund von Schäden entstehen, die die Wassernutzungen für Umwelt, Ökosysteme und Personen mit sich bringen. Als Beispiel wird die Verschlechterung der ökologischen Qualität von aquatischen Ökosystemen genannt. Ressourcenkosten sind jene, die entstehen, wenn anderen Nutzern Schäden infolge einer Nutzung der Ressource über ihre natürliche Wiederherstellungs- oder Erholungsfähigkeit hinaus entstehen (z. B. übermäßige Grundwasserentnahme).

WASSERDIENSTLEISTUNG ist in der WRRL⁴ definiert (siehe Kasten). In Österreich sind Wasserdienstleistungen primär in Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen an Dritte im Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungssektor zu verstehen. Explizit ausgenommen ist u.a. die Wasserkraftnutzung. Die Richtlinie spezifiziert nicht, ob im Begriff der „Dienstleistungen“ die Selbstversorgung eingeschlossen ist oder nicht. Dies führt dazu, dass nur KonsumentInnen für die Nutzung von Wasser bezahlen, während alle anderen Arten der Wassernutzung in Österreich nach wie vor gratis sind - dazu zählen Aufstauungen zu Zwecken der Elektrizitätserzeugung und Schifffahrt sowie alle Maßnahmen

WASSERDIENSTLEISTUNGEN sind alle Dienstleistungen, die für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art Folgendes zur Verfügung stellen: Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser; Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die anschließend in Oberflächengewässer einleiten (laut Definition Art. 2, Nr. 38 und 39 der WRRL). In Österreich erstrecken sich die Begriffe Aufstauung und Speicherung auf Dämme und andere Infrastrukturen, die für Zwecke wie die Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft, den Hochwasserschutz und die Schifffahrt dienen.

Unter **WASSERNUTZUNG** sind die Wasserdienstleistungen sowie jede andere Handlung mit signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand zu verstehen (Definition gilt für die Zwecke des Artikels I und der wirtschaftlichen Analyse gemäß Artikel 5 und Anhang III, Buchstabe b).

WASSERKRAFTNUTZUNG zur Stromerzeugung umfasst lediglich eine Aufstauung und/oder Speicherung von Oberflächenwasser, nicht aber die Entnahme, Behandlung oder Verteilung von Oberflächenwasser. Das Zur-Verfügung-Stellen ist im Sinne einer Dienstleistung für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art gemeint (sofern z.B. Wasser als Betriebsmittel in der Industrie zur Verfügung gestellt wird).

Eine Dienstleistung im Sinne der WRRL liegt nur dann vor, wenn von einem Dienstleister eine Leistung an eine dritte Person, den Leistungsempfänger, erbracht wird. Derjenige, der zur Verfügung stellt, muss verschieden von dem sein, dem zur Verfügung gestellt wird. Der Erfüllung einer Dienstleistung steht eine Gegenleistung gegenüber (z.B. Gebühr, Preis).

Bei der Stromerzeugung stellt der Erzeuger sich selbst die Aufstauung von Wasser (für die Stromerzeugung) zur Verfügung. Zudem erfolgt die Wassernutzung nicht gegen Entgelt, weshalb die Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung nicht vom Begriff der „Wasserdienstleistung“ erfasst ist. Sehr wohl kann die Stromerzeugung hingegen eine „Wassernutzung“ im Sinne von Art. 2 Nr. 39 der Richtlinie 2000/60/EG darstellen. Das gilt auch für Hochwasserschutz und Schifffahrt. Quelle: Informationen Lebensministerium, Abteilung I/4

des Hochwasserschutzes. Genau hier setzt die Kritik von Naturschutzorganisationen an: Gerade jene Umstände sind vielfach von der wirtschaftlichen Analyse ausgenommen, die verantwortlich sind für die wahrscheinliche Zielverfehlung des „guten Zustandes“-Staudämme, Schwallbetrieb und auch die für die Gewässerbeeinträchtigungen verantwortlichen Sektoren Schifffahrt, Wasserkraftnutzung und Hochwasserschutz wurden nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund reichten zahlreiche europäische Umweltverbände Beschwerde gegen elf Mitgliedsstaaten - auch Österreich - bei der EU-Kommission ein. Geklärt werden sollte die Definition der Wasserdienstleistungen. In Bezug auf Österreich wurde nun die Beschwerde vorerst zurückgelegt, da das Land eine engere Definition zusagte.

DER VERPFLICHTUNG zur Kostendeckung bei Wasserdienstleistungen muss bis 2010 nachgekommen werden. In dieser Bestimmung wird zusätzlich gefordert, dass die verschiedenen Wassernutzer einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten nach dem Verursacherprinzip zu leisten haben. Eine Unterteilung in Industrie, Haushalte und Landwirtschaft wird als Minimum angesehen. Über die Höhe des Beitrages wird in den einzelnen Mitgliedsstaaten selbst entschieden. Diese müssen allerdings in den Managementplänen klar darlegen, aus welchen Gründen einzelne Sektoren (z. B. Landwirtschaft) dem Kostendeckungsprinzip nicht in vollem Umfang unterworfen werden. Die Ziele der WRRL dürfen dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Quellen: Umweltbundesamt, Umweltdachverband, Lebensministerium -HA-

³ Mitteilung der Europäischen Kommission über die Preisgestaltung als politisches Instrument zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit Wasserressourcen (KOM 2000/477)

⁴ Definition im Artikel 2 Nr. 38 WRRL

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 2008

Band/Volume: [2008_1-2](#)

Autor(en)/Author(s): Hagenstein Ingrid

Artikel/Article: [Die Wasserrahmenrichtlinie 8-9](#)